

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SF 1/12 S

L 11 SF 219/12 B AB (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 SB 316/11 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung - Landesversorgungsamt -,
Lipezker Straße 45/Haus 5, 03048 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Oktober 2012 - L 11 SF 219/12 B AB - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 17.10.2012 hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 26.7.2012 aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen. Mit der erstinstanzlichen Entscheidung ist das gegen den Sachverständigen Dr. B gerichtete Ablehnungsgesuch des Klägers zurückgewiesen worden. Gegen den Beschluss des LSG hat sich der Kläger selbst mit E-Mail vom 22.10.2012 an das Bundessozialgericht (BSG) gewendet und sein Vorbringen durch eine Reihe von Telefax-Schreiben ergänzt.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 17.10.2012 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einer Endentscheidung im Berufungsverfahren) liegt hier vor. Auch sonst gibt es für das BSG nach Verfahrensrecht keine gesetzliche Grundlage, außerhalb eines Nichtzulassungsbeschwerde- oder Revisionsverfahrens über die Ablehnung eines vorinstanzlichen Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu entscheiden.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt gemäß § 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

